

RS OGH 2004/2/26 8Ob153/03p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2004

Norm

ABGB §896

ABGB §1358

KO §17

KO §18

Rechtssatz

Zahlt der Mitverpflichtete vor Konkursöffnung voll, bleibt nur mehr die Regressforderung bestehen, welche der Mitverpflichtete als Konkursgläubiger unbedingt anmelden kann. Leistet der Mitverpflichtete vor Konkursöffnung Teilzahlung, kann er sich mit seinem Teilrückgriffsanspruch neben dem Gläubiger am Verfahren beteiligen und die Auszahlung der Quote verlangen. Bei Teilzahlung nach Konkursöffnung bleibt hingegen der Hauptgläubiger mit seiner ganzen Forderung am Verfahren beteiligt (§18 Abs1 KO). Hat hingegen der Mitverpflichtete vor Konkursöffnung noch nicht geleistet, kann er künftige Regressansprüche aus der allfälligen Inanspruchnahme seiner Haftung durch den Hauptgläubiger nur bedingt anmelden, nämlich für den Fall, dass er in Anspruch genommen wird und dass die Forderung vom Gläubiger im Konkurs (von vornherein) nicht geltend gemacht wird.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 153/03p

Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 Ob 153/03p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118698

Dokumentnummer

JJR_20040226_OGH0002_0080OB00153_03P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>